

**Richtlinie  
der Stadt Eschweiler  
über die Energiekostenbeteiligung  
für die Nutzung städtischer Sportanlagen  
und kreiseigener Sportanlagen im Stadtgebiet**

**1. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung des Hallen- und des Freibades**

- 1.1 Für die regelmäßige Nutzung (Trainingsbetrieb) des Hallenbades Jahnstraße sowie des Freibades Dürwiß wird je Nutzungsstunde eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **8,50 €** erhoben. Für die Berechnung der Energiekostenbeteiligung wird im Hallenbad Jahnstraße eine jährliche Nutzungskapazität von pauschal 46 Wochen ( $46 \times 8,50 \text{ €} = 391,- \text{ €}$  Jahresbetrag für eine Nutzungsstunde) zugrunde gelegt.  
Bei Vereinen, die gemeinschaftlich und zeitgleich die Anlagen nutzen, werden die ermittelten Energiekosten um die Hälfte gekürzt.
- 1.2 Für die Nutzung des Hallenbades Jahnstraße sowie des Freibades Dürwiß bei Einzelveranstaltungen wird eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **60,00 €** je angefangene Nutzungsstunde, höchstens jedoch **180,00 €** erhoben. Mehrtägige Veranstaltungen werden separat für jeden Veranstaltungstag abgerechnet.
- 1.3 Die Ausrichtung von Meisterschaften (Stadt-, Kreis-, Landesmeisterschaften usw.) mit Beteiligung Eschweiler Sportvereine sowie Sportveranstaltungen zur Förderung der Beziehungen zu den Eschweiler Partnerstädten sind von den Festsetzungen unter Nr. 1.2 ausgenommen. Veranstaltungen, die ausschließlich wohltätigen Zwecken zugute kommen, sowie Veranstaltungen, die eine besondere Bedeutung für die Stadt Eschweiler haben, können vom Bürgermeister von den Festsetzungen unter Nr. 1.2 ausgenommen werden.

**2. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung der Sporthallen**

- 2.1 Für die regelmäßige Nutzung (Trainingsbetrieb) der städtischen Sporthallen sowie der kreiseigenen Sporthallen im Stadtgebiet wird je Hallennutzungseinheit und Nutzungsstunde eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **2,00 €** erhoben. Als Hallennutzungseinheiten werden die Hallenteile der Sporthallen angenommen (Einfachsporthalle = 1 Hallennutzungseinheit, Mehrfachsporthallen = 2 bzw. 3 Hallennutzungseinheiten). Für die Berechnung der Energiekostenbeteiligung wird eine jährliche Nutzungskapazität von pauschal 43 Wochen ( $43 \times 2,00 \text{ €} = 86,00 \text{ €}$  Jahresbetrag je Stunde/ je Hallennutzungseinheit) zugrunde gelegt. Beschränkt sich eine regelmäßige Nutzung auf den Zeitraum 01.11. bis 31.03. jedes Jahres (Winterzeit) so werden hierfür 5/12, bei Nutzung im

Zeitraum 01.04. bis 31.10. jedes Jahres (Sommerzeit) entsprechend 7/12 des Jahresbeitrages als Energiekostenbeteiligungen abgerechnet.

- 2.2 Für die Nutzung der Sporthallen bei Einzelveranstaltungen wird von den Nutzern wie folgt Energiekostenbeteiligung erhoben:
- 2.2.1 für Veranstaltungen der Altersgruppe Senioren (Erwachsene ab 18 Jahre) in Höhe von **20,00 €** je angefangene Nutzungsstunde, mindestens jedoch ein Grundbetrag in Höhe von **80,00 €**
  - 2.2.2 für Veranstaltungen der Altersgruppe Junioren (Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre) in Höhe von **6,00 €** je angefangene Nutzungsstunde, mindestens jedoch einen Grundbetrag in Höhe von **25,00 €**
  - 2.2.3 für Veranstaltungen auswärtiger Nutzer, ohne Rücksicht auf die Altersgruppeneinteilung, in Höhe von **40,00 €** je angefangene Nutzungsstunde, mindestens jedoch ein Grundbetrag in Höhe von **160,00 €**

Mehrtägige Veranstaltungen werden separat für jeden Veranstaltungstag abgerechnet.

- 2.3 Die Austragung von Meisterschafts- und Pokalspielen Eschweiler Sportvereine, die Ausrichtung von Meisterschaften (Stadt-, Kreis-, Landesmeisterschaften usw.) mit Beteiligung Eschweiler Sportvereine, Sportveranstaltungen zur Förderung der Beziehungen zu den Eschweiler Partnerstädten sind von den Festsetzungen unter Nr. 2.2 ausgenommen. Veranstaltungen, die ausschließlich wohltätigen Zwecken zugute kommen, sowie Veranstaltungen, die eine besondere Bedeutung für die Stadt Eschweiler haben, können vom Bürgermeister von den Festsetzungen unter Nr. 2.2 ausgenommen werden.

### 3. **Energiekostenbeteiligung für die Nutzung von Sportplatzanlagen (einschließlich Sportheime/Umkleidegebäude)**

- 3.1 Die Stadt Eschweiler übernimmt **70 %** von den auf den Sportplatzanlagen Dürwiß, Laurenzberg und St. Jöris entstehenden Gesamtenergiekosten; auf allen anderen Anlagen **80 %**. Bei Sportanlagen die durch mehrere Vereine genutzt werden, ist zusätzlich unter Zugrundelegung von Nutzungsstunden eine Aufteilung der Kosten vorzunehmen.

Die Abrechnung der Energiekostenbeteiligung für das laufende Jahr erfolgt auf der Basis der im Vorjahr entstandenen Energiekosten. Die Kosten für die Platzbewässerung sind zu **100 %** von der Stadt Eschweiler zu tragen.

## 3.2

3.2.1 Für die Nutzung der Sportplatzanlagen (einschl. Sportheime/Umkleidegebäude) bei Einzelveranstaltungen zu sportlichen Zwecken durch Nutzer, die keine Regelnutzer der Anlage sind, wird eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **75,00 €** bei Einfachnutzungen (Freundschaftsspiele o.ä.) bzw. **150,00 €** bei Mehrfachnutzungen (Turniere o. ä.) erhoben. Mehrtägige Veranstaltungen werden separat für jeden Veranstaltungstag abgerechnet.

3.2.2 Für die Nutzung des „Sportparks am See“ sowie der Sportanlage „Waldstadion“ (einschließlich Sportheim/Umkleidegebäude und leichtathletische Anlagen) durch

- a) Eschweiler Sportvereine, die keine Regelnutzer sind, wird eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **125,00 €** bei Einfachnutzungen (Freundschaftsspiele, Leichtathletikveranstaltungen o.ä.) bzw. **250,00 €** bei Mehrfachnutzungen (Turniere o.ä.)
- b) auswärtige Sportvereine bzw. Institutionen wird eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **250,00 €** bei Einfachnutzungen (Freundschaftsspiele, Leichtathletikveranstaltungen o.ä.) bzw. **375,00 €** bei Mehrfachnutzungen (Turniere o.ä.)
- c) auswärtige Fußballvereine ab der Spielklasse Oberliga wird eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **500,00 €** bei Einfachnutzungen (Freundschaftsspiele, Leichtathletikveranstaltungen o.ä.) bzw. **750,00 €** bei Mehrfachnutzungen (Turniere o.ä.)

erhoben.

3.2.3 Nutzung der Sportheime durch den Hauptnutzer zu Zwecken, die nicht im Zusammenhang mit der Sportausübung stehen

Für die Nutzung der Sportheime zu Zwecken, die nicht im Zusammenhang mit der Sportausübung stehen, wird eine jährliche Pauschale in Höhe von **300,00 €** festgesetzt. Diese Pauschale wird auf die Zahlungspflicht nach Nr. 3.1 angerechnet.

3.2.4 Für die Nutzung der Sportplatzanlagen anlässlich von Grillfesten, Karnevalsveranstaltungen, oder sonstiger nicht sportlicher Nutzung durch Fremdnutzer werden folgende Beträge erhoben:

### **Nebenflächen:**

**30,00 € je Veranstaltungstag** zuzüglich einer einmaligen Pauschale für Auf-, Abbau und Standzeit (nur für Festzelte) in Höhe von **200,00 €**

Die Strom- und Wasserzufuhr der Festzelte ist von den Energie- und Wasserversorgungsunternehmen auf Rechnung des Veranstalters sicherzustellen. Nach Veranstaltungsende sind dem Amt für Schulen, Sport und Kultur die entsprechenden Abrechnungsbelege vorzulegen.

Bei Nutzung der **Toilettenanlage** wird zusätzlich eine Pauschale von **20,00 €** je Veranstaltungstag erhoben.

Veranstaltungen zur Förderung der Beziehungen zu den Eschweiler Partnerstädten sind von den Festsetzungen unter Nr. 3.2 ausgenommen. Veranstaltungen, die ausschließlich wohltätigen Zwecken zugute kommen, sowie Veranstaltungen, die eine besondere Bedeutung für die Stadt Eschweiler haben, können vom Bürgermeister von den Festsetzungen unter Nr. 3.2 ausgenommen werden.

#### **4. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung des Schießstandes Fronhoven**

4.1 Die Erhebung der Energiekostenbeteiligung erfolgt analog zu Nr. 2.1 und 2.2, wobei der Schießstand einer Hallennutzungseinheit gleichgesetzt wird.

5. Die Abrechnung der Energiekostenbeteiligungen erfolgt im 2. Halbjahr eines jeden Jahres.

6. Die Nutzung der Sportanlagen ist zwischen der Stadt Eschweiler und den nutzenden Vereinen vertraglich zu vereinbaren. Die „Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen“ sind Bestandteil der abzuschließenden Nutzungsvereinbarungen. Über Ausnahmen ist im Einzelfall durch den Sportausschuss zu beschließen.

7. Die „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen“ tritt ab 01.01.2006 in Kraft. Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 10.12.2003 beschlossenen „Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen sowie Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine“ treten gleichzeitig außer Kraft.

Beschlossen durch den Rat der Stadt Eschweiler am **29.03.2006**

Bertram  
Bürgermeister